

Allgemeinverfügung der Gemeinde Niederkrüchten für den Bereich des Venekotensees

Für den in der Übersichtskarte ausgewiesenen gelb markierten öffentlichen Bereich im Umfeld des Venekotensees wird nachstehende

ALLGEMEINVERFÜGUNG für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 2021

erlassen:



- 1. Das Mitführen und der Verzehr von alkoholischen Getränken oder von Getränken, die Alkohol enthalten (hierzu zählen auch Mischgetränke, bestehend aus Alkohol und nicht alkoholischen Flüssigkeiten), ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von alkoholischen Getränken/Mischgetränken ohne Verweildauer in den betreffenden Örtlichkeiten, die erkennbar lediglich zum Transport durch den im Anhang bezeichneten genannten räumlichen Geltungsbereich befördert werden (z. B. Einkäufe für die häusliche Verwendung).**
- 2. Hunde sind an der Leine zu führen.**
- 3. Das Baden sowie sämtliche die Wasserfläche des Venekotensees betreffenden Aktivitäten (hierzu gehören insbesondere das Tauchen, Stand Up Paddling, das Befahren der Wasserfläche mit Booten, Luftmatratzen etc.) sind verboten. Die das Fischereirecht betreffenden Regelungen bleiben hiervon unberührt.**
- 4. Das Rauchen sowie jegliche Nutzung offenen Feuers (hierzu gehören insbesondere das Grillen, „Lagerfeuer“, Kerzenlicht, Kohlen auf Wasserpfeifen wie z. B. „Shishas“ etc.) ist nicht gestattet, sofern dies nicht bereits durch spezialgesetzliche Regelungen verboten ist.**

5. **Die Nutzung von Geräten, die der Musikwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung über Kopfhörer.**
6. **Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
7. **Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung werden Zwangsmittel in Form der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwangs angedroht.**
8. **Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zzt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.**

Begründung:

In der Gemeinde Niederkrüchten hat sich ein Problembereich im Umfeld des Venekotensees gebildet, der bereits seit längerem durch Vorkommnisse und Zuwiderhandlungen gegen geltende Verordnungen und Gesetze signifikant negativ auffällig ist. Eine „Partyszene“, bestehend aus Klientel meist jüngeren Alters, führte in der Vergangenheit in weiten Teilen im Uferbereich des Venekotensees zu erheblichen Beschwerden der Anwohner, so dass die Gemeinde Niederkrüchten in den Sommermonaten der Jahre 2019 und 2020 neben den Kontrollen durch das Ordnungsamt auf die zusätzliche Bestreifung durch einen Sicherheitsdienst zurückgreifen musste. Feststellungen des Ordnungsamtes und des eingesetzten Sicherheitsdienstes bestätigen die Anwohnerbeschwerden.

Im Uferbereich stellt sich die Lage aufgrund der örtlichen Gegebenheiten so dar, dass diverse Gruppen in geschützten Bereichen des Ufers lagern und witterungsabhängig bis in die frühen Morgenstunden Alkohol und teilweise Drogen konsumieren, ihre Notdurft im Uferbereich des Sees verrichten, entgegen den Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ihren Abfall hinterlassen, untereinander und mit Passanten zu fortgeschrittener Stunde in Streit geraten sowie ungehemmt in erheblicher Lautstärke Musik wiedergeben und hierdurch erhebliche Lärmbelästigungen für die Anwohnerschaft erzeugen. Der Bereich musste daher im Sommer 2020 verstärkt auch in den Nachtstunden bestreift werden, um die Nachtruhe der Anwohner gewährleisten zu können.

Zu Ziffer 1.:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zzt. geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts der bisherigen Erfahrungen und

Feststellungen ist eine dauerhafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu prognostizieren, der nur durch ein Alkoholverbot begegnet werden kann.

Alkohol und die damit verbundenen negativen Auswirkungen führen in nahezu allen öffentlichen Konzentrationsbereichen regelmäßig zu Gewalttaten, Lärmbelästigungen, öffentlicher Notdurftverrichtung, unerlaubtem Wegwerfen von Unrat und anderen Rechtsverstößen. Dies hat zur Folge, dass solche Bereiche von der Bevölkerung gemieden werden, das Unsicherheitsgefühl wächst und massive Anwohnerbeschwerden zu verzeichnen sind.

Ursächlich für die in den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen der Bestreifung festgestellten Verfehlungen und dem nicht zu tolerierenden Verhalten der Seebesucher ist der ungehemmte Alkoholenuss, der augenscheinlich in erheblichem Maß die Wahrnehmung bezüglich der Vielzahl von Gefahren im Uferbereich des Sees herabsetzt. Es liegt somit nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen und Verzehr von alkoholischen Getränken im bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit unbeteiligter Dritter und der Ordnungskräfte besteht. Das massenhafte Einbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken führt aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zwangsläufig zu Belästigungen der Allgemeinheit sowie zu weiteren o. a. Ordnungswidrigkeiten. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von alkoholischen Getränken in den betreffenden Bereich gegeben, da offensichtlich ist, dass die alkoholischen Getränke dort vor Ort verzehrt werden sollen mit den Folgen, dass sich die Selbstkontrolle des dem Alkohol zusprechenden Personenkreises mit steigendem Alkoholpegel drastisch reduziert und o. a. Zuwiderhandlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den in der Übersichtskarte näher bezeichneten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten und Alkohol mit sich führen bzw. diesen verzehren. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu den diversen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten führen. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt einen übermäßigen Alkoholenuss mit entsprechenden Folgen betreiben und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl wechselnder Personen. Trotz aller Bemühungen ist eine durchgängige Überwachung aller betroffenen Bereiche des Venekotensees durch die Gemeinde Niederkrüchten nicht zu leisten. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol wird sichergestellt, dass der Ursache für die dann folgenden Überschreitungen nach Senkung der Hemmschwellen der Nährboden entzogen wird. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Die zeitliche Geltung ist auf die Monate mit der die Lage begünstigende Witterung beschränkt. Mit einem anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten permanenten Rechtsverstößen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende dauerhafte Anwesenheit des über den Tag stark fluktuierenden Klientels im Bereich

des Sees scheiden auch andere Mittel aus, insbesondere im Hinblick auf die Verstöße gegen die Vorschriften zum Brandschutz, die auch bei nur kurzweiligem Verbleib anfallen.

Zu Ziffer 2.:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 12 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 in der zzt. geltenden Fassung. Gemäß § 12 Abs. 1 LHundG NRW kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Aufgrund der in der vorgenannten Begründung beschriebenen hohen Besucherzahl und dem hieraus resultierenden eng belegten Ufer des Venekotensees ist ein körperlich sehr naher Kontakt zu frei laufenden Hunden zu erwarten. Die Uferbereiche des Sees sind ein beliebter Ausführtort, der von zahlreichen Hundehaltern genutzt wird. Insbesondere ist aufgrund der intensiven Nutzung der schlecht einsehbaren Uferbereiche durch die Besucher des Sees zu erwarten, dass ein das Umfeld erkundender frei laufender Hund dort unvermittelt in einer Gruppe Besucher auftaucht oder auch in den direkten Nahbereich einer liegenden oder auch schlafenden Person sowie eines anderen Hundes tritt. Dies kann jederzeit zu Fehlreaktionen seitens eines Menschen oder eines Tieres führen, die in Verletzungen durch einen Biss enden. Des Weiteren ist aufgrund der hohen Anzahl von Fahrradfahrern auf den Uferwegen des Sees die Unfallgefahr durch Kollision mit frei laufenden Hunden erheblich. Auch das Anspringen von Fahrradfahrern durch frei laufende Hunde wurde seitens des Ordnungsamtes festgestellt, welches grundsätzlich mit einer Sturzgefahr einherging.

Das Ausführen an der Leine ist im Hinblick auf die weiterhin uneingeschränkte Möglichkeit, Hunde auszuführen, auch ein verhältnismäßiges Mittel zur Abwehr der Gefahr (Beißen von Menschen und Tieren). Bei abschließender Abwägung ist festzustellen, dass das Recht der Allgemeinheit auf körperliche Unversehrtheit und Sicherheit sowie der Schutz anderer Tiere dem Interesse einzelner Hundehalter auf die Möglichkeit eines Freilaufs ihrer Hunde deutlich überwiegt.

Zu Ziffer 3.:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Badeverbot ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen und Feststellungen, die sich aus der besonderen Eigenart des nicht mehr aktiven Auskiesungsgewässers ergeben und des Unglücksfalls aus dem Jahre 2020, bei dem ein Kind nachhaltig gesundheitlich geschädigt worden ist, ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung festzustellen.

Die Uferböschungen fallen unter der Wasseroberfläche unregelmäßig und zum Teil steil ab, so dass ungeübte Schwimmer oder gar Kinder Schwierigkeiten haben, wieder an den Uferbereich zurückzukehren. Des Weiteren kommt es aufgrund der Wassertiefe zu stark schwankenden Wassertemperaturen. Für in eine Kaltwasserschicht eintretende Schwimmer können somit Schockzustände oder Herz-/Kreislaufprobleme nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der enormen Wassertiefe und der zeitweisen witterungsbedingten Trübung des Wassers ist

eine zeitnahe Rettung nach einem Badeunfall stark erschwert; des Weiteren befinden sich auch keine Rettungskräfte vor Ort.

Das Badeverbot ist verhältnismäßig. Ein milderer Mittel, beispielsweise in Form von Gefahrenhinweisschildern, ist nicht geeignet zur Gefahrenabwehr. In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass aufgrund der Publikumsstruktur mit Hinweisschildern ein Bewusstsein für die vom See ausgehenden Gefahren nicht zu erreichen ist. Zum einen ist eine Vielzahl von Besuchern fremdsprachig, zum anderen ist auch mittels bloßen Anbringens von Piktogrammen die Eigenart der Gefahr nicht zu vermitteln. Auch vor dem Hintergrund, dass der See bei Jugendlichen und Heranwachsenden als Verweilort beliebt ist, ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen festzustellen, dass bloße Gefahrenhinweise nicht ausreichen, um ein Gefahrenbewusstsein zu schaffen und schwere Badeunfälle zu verhindern. Das Badeverbot steht auch nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg. Der Schutz der Allgemeinheit vor nicht einsehbaren Gefahren, die sich im Jahr 2020 bereits in einem schweren Badeunfall realisierten, wiegt schwerer als das Interesse Einzelner, den See als Bademöglichkeit nutzen zu können.

Zu Ziffer 4.:

Rechtsgrundlage für die getroffene Verbotsregelung ist § 14 Abs. 1 OBG. Hiernach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Der flächenmäßig größte Teil des Uferbereiches des Venekotensees ist Wald, für den die Verbote in Bezug auf das Anzünden oder das Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nach § 47 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) gelten. Zudem darf in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober im Wald nicht geraucht werden.

Im übrigen Bereich des Ufers findet sich eine hochgradig brandgefährdete Vegetation. Auch ist der Boden aufgrund des vorhandenen Baumbewuchses in weiten Teilen mit leicht entzündbaren Pflanzenrückständen bedeckt (Nadeln, Blätter, Reisig o. Ä.), so dass sich die Gefahrenlage örtlich nicht von der eines Waldbereiches unterscheidet, woraus sich auch für diesen Bereich die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung ergibt. Die Ausbreitung eines Feuers in die angrenzende Wohnbebauung würde aufgrund der dichten Bewaldung des Ortsteils Venekoten stark begünstigt. Im Ausbruchfall muss von einer rasanten Brandentwicklung ausgegangen werden. Der Ortsteil Venekoten ist zudem brandschutzmäßig von allen Ortslagen am schlechtesten zu erreichen.

Die Verbote sind als notwendige Maßnahme des Brandschutzes i. S. d. § 14 OBG geeignet und erforderlich. Ein milderer Mittel ist nicht zielführend. Der Schutz der Allgemeinheit vor dem Ausbruch eines Brandes wiegt schwerer als das Interesse Einzelner am Tabakkonsum oder an sonstigen Aktivitäten in Verbindung mit offenem Feuer.

Zu Ziffer 5.:

Rechtsgrundlage ist § 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) in der zzt. geltenden Fassung. Gemäß LImSchG dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwie-

dergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LImSchG ist der Gebrauch dieser Geräte auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können.

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten in Seenähe ist grundsätzlich von einer Belästigung bei Nutzung von Musikwiedergabegeräten auszugehen, sofern der Schallausgang nicht über Kopfhörer erfolgt. Zum einen ist aufgrund der hohen Frequentierung des Sees mit den hiermit verbundenen fehlenden Abständen immer von einer Störung auszugehen. Zum anderen ist der besonderen Schallausbreitung am See Rechnung zu tragen. Es wurde in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt, dass die Schallausbreitung aufgrund der großen Wasserfläche immens ist und selbst leise Musik über große Weiten getragen wird, so dass es zu zahlreichen Beschwerden durch die Anwohnerschaft kam. Auch der Umstand, dass die Musik provozierende und nicht jugendfreie Texte beinhaltete, führte zu zahlreichen Beschwerden. Zudem liegt der Venekotensee in einem Landschaftsschutzgebiet, dessen Nutzung im Rahmen eines Erlebens der Natur grundsätzlich durch Musikbeschallung gestört ist.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Ein milderer Mittel kann eine Störung nicht unterbinden; insbesondere die Möglichkeit, Kopfhörer zu nutzen, gibt den jeweiligen Nutzern immer noch die Möglichkeit, Musik zu hören, ohne dass andere Personen in der Wahrnehmung der Natur gestört werden. Angemessen ist das Verbot, da das Recht der Allgemeinheit auf ungestörte Nutzung der Natur höher zu werten ist als das Bedürfnis Einzelner, ihre Umgebung mit Musik zu beschallen. Das Hören von Musik ist auch vor Ort mittels Kopfhörer möglich.

Zu Ziffer 6.:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist nur zulässig, wenn sie im öffentlichen oder überwiegenden Interesse eines Beteiligten erfolgt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 bis 5 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da im Falle einer Klage die aufschiebende Wirkung gelten würde. Es kann jedoch nicht angenommen werden, dass für die Dauer eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens das nicht erwünschte Verhalten des Einzelnen und die hiermit verbundenen v. g. Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen fortwährt.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren (vgl. Ausführungen in der jeweiligen Begründung) überwiegt gegenüber einem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu Ziffer 7.:

Nach § 55 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung. Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur die Ersatzvornahme bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Die Anwendung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da dies nicht zweckmäßig zum Unterlassen der unerwünschten Verhaltensweisen führt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll im Original oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Niederkrüchten, 20.05.2021

Der Bürgermeister
gez.
Wassong